

Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch
info.rk@fin.be.ch

Verein Zeitmaschine.TV
Herr Christian Lüthi
Stauffacherstrasse 28
3014 Bern

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

1-3-2-2 Verfügungen\20150127-51899-jcösb1k.docx

9. Februar 2015

Verfügung

In der Gesuchssache



Verein Zeitmaschine.TV, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Zeitmaschine.TV“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Bern.

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 6. Januar 2015 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 15. Oktober 2014 bezweckt der Verein die Initiierung und Positionierung des Medien- und Generationenspiels „Zeitmaschine.TV“ als Lehrmittel für Schulen und als Spielform für andere Institutionen wie Seniorenheime, Archive u.A. Mit Hilfe von Zeitmaschine.TV erhalten Jugendliche die Möglichkeit, an einer neuartigen Medienstruktur mitzubauen, in die lokale Kultur- und Mentalitätsgeschichte einzutauchen sowie ganz allgemein ihre Sozialkompetenz zu verbessern. Zusätzlich bauen sie sich ein persönliches und Generationen übergreifendes soziales Netzwerk auf. Die Generation 60+ erhält durch das Generationenspiel neue Kontakte zu unter 25jährigen. Ausserdem werden ihre Erinnerungsgeschichten aus dem 20. Jahrhundert aufgezeichnet und in den Neuen Medien publiziert.

Den vorliegenden Unterlagen sowie der Internetseite www.zeitmaschine.tv kann entnommen werden, dass sich das Projekt insbesondere an Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 25 Jahren bzw. Schulen und Schulklassen dieser Stufen sowie Heime richtet. In 2er-Teams suchen die Jugendlichen nach Zeitzeugen, die durch ihre Biografie einen direkten Bezug zu einem bestimmten Thema (z.B. Einwanderung, Krieg, Generations-Konflikte, Spiele und Spielzeuge aus der Kindheit und Jugend) haben.

Bei den Interviews mit den Zeitzeugen erfassen die Jugendlichen die persönlichen Erinnerungsgeschichten als Tondokumente und Bilder aus der Zeit. Die Daten bauen sie anschliessend mit Hilfe der Zeitmaschine.TV-App zu dreiminütigen Clips zusammen, welche dann auf der Internetseite des Vereins Zeitmaschine.TV zu sehen sind. Seitens der Zeitzeuginnen und -zeugen und der historischen Quellen arbeitet der Verein unter anderem mit Seniorenheimen, Archiven, Museen, Senioren-Organisationen, lokalen Kulturvereinen und Immigrationsorganisationen zusammen. Die Schülerinnen und Schüler werden während des ganzen Projekts unter anderem in ihrer Sachkompetenz, in der Medien- und Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz und in der Team-Arbeit gefördert.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Wesentlich für die Steuerbefreiung wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken ist das Erfüllen einer öffentlichen Aufgabe.

Vorliegend handelt es bei den Dienstleistungsbezügern gestützt auf die vorliegenden Unterlagen ausschliesslich um Schulen und Heime und somit um öffentlich rechtliche Institutionen oder um Institutionen mit einem öffentlichem Zweck. Das Projekt Zeitmaschine.TV wird mitunter auch von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Solothurn und Aargau unterstützt, wobei die ersteren Beiden pro Schule jeweils einen Anteil der Gesamtkosten übernehmen. Auch bestehen diverse Gutachten, welche die Tatsache, dass das Projekt Zeitmaschine.TV in der offenen Jugendarbeit und im heutigen Schulsystem einem vitalen Bedürfnis entspricht, belegen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kommt demnach zum Schluss, dass es sich bei der Tätigkeit des Vereins Zeitmaschine.TV um eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Steuerrechts handelt und ausnahmsweise auf einen formellen Übertragungsakt – in Form einer Leistungsvereinbarung – verzichtet

werden kann. Zumal der Verein mit den jeweiligen Dienstleistungsbezügern – bzw. den Schulen und Heimen – jeweils für ein Projekt einen Vertrag abschliesst.

Die Gewährung einer Steuerbefreiung setzt neben der Verfolgung von öffentlichen Zwecken auch voraus, dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke verfolgt werden. Der Betrieb darf insbesondere nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sein. Haupteinnahmequelle des Vereins Zeitmaschine.TV sind die von den Schulen, Heimen etc. geleisteten Entgelte. Diese dienen dem Gesuchsteller gestützt auf die eingereichten Jahresrechnungen einzig zur Deckung der anfallenden Kosten. Infolgedessen handelt der Verein keinesfalls gewinnstrebig. Erwerbszwecke können ausgeschlossen werden. Weiter liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten – sprich den Schülerinnen und Schülern, den Heimbewohnern und den Zeitzeugen sowie allen interessierten Personen – zu.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt (vgl. Art. 15 der Statuten).

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der **Verein Zeitmaschine.TV**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2013 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Zeitmaschine.TV, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
- der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.